

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Sachgebiet VII – Vertrag
Ecclesiastr. 1 - 4
32758 Detmold



Ansprechpartnerin:

Kimberly Wujez
Telefon: 05231 603-6389
Telefax: 05231 603-606389
E-Mail: kimberly.wujez@ecclesia.de

**Informationen zur Rabattverlustversicherung
für Bedienstete des Freistaates Bayern**

Die Bediensteten sowie die ehrenamtlichen Richter*innen des Freistaates Bayern haben die Möglichkeit eine Rabattverlustversicherung auf Grundlage des vom Freistaat Bayern geschlossenen Rahmenvertrages abzuschließen.

Die Rabattverlustversicherung dient der Absicherung von Vermögensschäden, die während einer versicherten Dienstreise durch Unfälle entstehen.

1. Versichert ist der Vermögensschaden, der dem Versicherten entsteht, wenn

- a) wegen eines während einer Dienstreise verursachten Haftpflichtschadens der Beitragssatz der für sein Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angehoben wird (Rabattverlust) oder
- b) es zu einem Rabattverlust wegen eines während einer Privatreise verursachten Haftpflichtschadens kommt. Voraussetzung ist, dass es bei einem vorangestellten Haftpflichtschaden während einer Dienstreise zwar zu einer Rückstufung in der Schadenfreiheitsklasse der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung kommt, aber kein Vermögensschaden durch die Anhebung des Beitragssatzes entstanden ist (z.B. durch einen Rabatttreter).

Hinweis: Der Versicherungsschutz endet nach Durchführung der Dienstreise.

2. Der Berechnung des Vermögensschadens nach Ziffer 1 wird folgendes zugrunde gelegt:

- a) alle innerhalb eines Kalenderjahres angemeldeten, während einer Dienstreise – oder Privatreise, sofern die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 b) erfüllt sind – verursachten Haftpflichtschäden, soweit sie nicht grob fahrlässig herbeigeführt wurden, und
- b) der sich aus der Rückstufung ergebene Rabattverlust des im Zeitpunkt des Schadenfalls gültigen Tarifs des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers.

Alle anderen, nicht in Ziffer 1 oder Ziffer 2 genannten und der privaten Sphäre zuzuordnenden Haftpflichtschäden sowie spätere Veränderungen des Beitrags bleiben unberücksichtigt.

3. Ein über den nach Ziffer 2 abgerechneten Betrag hinausgehender Vermögensschaden wird nicht ersetzt.
 4. Wurden bereits ein oder mehrere während einer Dienstfahrt oder Privatfahrt gemäß Ziffer 1 b) verursachte Haftpflichtschäden im selben Kalenderjahr angemeldet, werden alle bisher gemeldeten Schäden der Berechnung nach Ziffer 2 zugrunde gelegt. Von der berechneten Schadensumme wird ein bereits vorher erstatteter Betrag abgezogen.
 5. Die Entschädigungsleistung richtet sich nach der jeweils gültigen Rückstufungstabelle des privaten Kfz-Haftpflicht-Versicherers und wird für maximal 5 Rückstufungsjahre gezahlt. Liegt die Gesamtschadenhöhe unter dem voraussichtlichen Rückstufungsverlust, wird höchstens die tatsächliche Schadenhöhe gezahlt. Damit kann zur Vermeidung des Rückstufungsverlustes die Aufwendung an den Kfz-Haftpflicht-Versicherer zurückgezahlt werden.
 6. Für den Nachweis des Vermögensschadens ist eine Bestätigung des Haftpflichtversicherers vorzulegen, die folgendes beinhaltet:
 - a) die Einstufung des Versicherungsvertrages im Zeitpunkt des Schadenfalles, im Falle eines Vermögensschadens gemäß Ziffer 1 b) auch die Einstufung im Zeitpunkt des vorangegangenen Schadenereignisses,
 - c) der Tarifbeitrag (Beitragssatz 100 %) für das betroffene Fahrzeug und
 - d) die Höhe der Entschädigungsleistungen.
- Wird ein Vermögensschaden gemäß Ziffer 1 b) geltend gemacht, ist vom Versicherten zusätzlich die Schadennummer anzugeben, unter welcher der vorangegangene Dienstfahrt-Fahrzeug-/Rabattverlust-Versicherungs-Schaden bearbeitet wurde.
7. Die vorstehenden Ausführungen dienen der Information und begründen keinen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag.
 8. Die Hinweisblätter zum Stand 19.11.2009, 13.01.2011 und 30.05.2016 sind nicht mehr gültig und werden durch die aktuelle Version ersetzt.

Detmold, 01.10.2020
Ecclesia Versicherungsdienst GmbH